§. 25.:

Die durch Ausweisung herbeigeführte Trennung einer Familie entbindet die Mitglieder derselben nicht von der privatrechtlichen Berbindlichkeit zur gegenseitigen Unterstützung, und diese Berbindlichkeit kann auch von der Armenversorgungsgemeinde des Heimathsbezirks geltend gemacht werden, deren Fürsorge der Hilfsbedürftige anheim gefallen ist.

Hierzu wird weder von ber Deputation noch von einem Kammermitgliede etwas bemerkt, und die Frage: Ob die Kammer bem g. ihre Zustimmung gebe? wird einstimmig bes jahet.

§. 26.:

Die sammtlichen Rosten bes Umzugs ober Transports eines zu deren Bestreitung unvermögenden Auszuweisenden werden von demjenigen Heimathsbezirk, aus welchem derselbe ausgewiessen wird, und von demjenigen, welcher ihn aufzunehmen hat, zu gleichen Theilen getragen. Findet der Schubtransport statt, so hat der Bezirk, wo die Ausweisung erfolgt, die Kosten des Transports bis zur ersten Schubstation, und der aufnahmepslichtige Bezirk von der letzten Schubstation bis in die Heimath zu tragen.

Die Deputation bemerkt:

Obwohl im §. 26. hinsichtlich ber Kostenübertragung bei vorkommenden Ausweisungen neue und vom Bestehenden, so wie von dem §. 102. des vorigen Entwurfes abweichende Bestimmungen proponirt werden, so hat die Deputation doch den in den Motiven dafür angesührten Gründen das Anerkenntniß nicht

verfagen tonnen, und empfiehlt die Unnahme.

Ubg. Puttrich: Ich lese in diesem & die Worte: "Findet der Schubtransport statt, so hat der Bezirk, wo die Ausweisung erfolgt, die Kosten des Transports dis zur ersten Schubstation, und der aufnahmepflichtige Bezirk von der letten Schubstation bis in die Heimath zu tragen." Nun würde ich mir nur die Frage erlauben, wer die Zwischenstation zu tragen hat? Die ausweisende Commun trägt die erste Schubstation, die Aufzunehmende die Lettere, leicht ist es möglich, daß 3, 4 Stationen sind. Sollten nun diese die Communen auch zu tragen haben, so würde ich um Unterstützung meines Antrags bitten, der daisn bestünde, daß dieser Satz so gefaßt werden möge: Findet der Schubtransport statt, so hat der Bezirk, wo die Ausweisung erfolgt, die Kosten des Transports dis zur ersten Schubstation, und der aufnahmepflichtige Bezirk alsdann die übrigen Kosten bis in die Heimath zu tragen.

Konigl. Commissar D. Schaarschmidt: Das Institut bes Schubs ist so eingerichtet, bag ber zu Transportirende von Umt zu Umt gebracht wird, und zwar auf Kosten des Amtes,

burch welches ber Beg führt.

Referent, Abg. Roux: Ich muß bemerken, daß in dem Schubtransportwesen kunftig eine Abanderung eintreten wird. Wenn die neuen Behörden eingerichtet sind, so wird sich das von selbst sinden, und es wird auf administrativem Wege zur Zufriedenheit Aller geordnet werden. Es kann, wie es jest ift, schon deshalb nicht bleiben, weil die Kreisdirectionen einzgerichtet werden. Uebrigens hat auch die Regierung bereits zugesichert, daß in Bezug auf das Transportwesen im Wege der Berordnung das Nothige angeordnet werden soll.

Abg. Runde: Ich muß gestehen, baß mir in biesem S. mißfällt, weil burch die Uebertragung bes einen Theils der Kosten auf die eine, und des andern Theils auf die andere Gesmeinde, blos eine Hin: und herrechnung hervorgerusen wird. Wenn man die Umstände näher erwägt, so ist der Ort, welcher den Armen aufnehmen muß, ohnedieß zu beklagen, und der, welcher ihn los wird, wird gern diese Kosten tragen; und baher glaube ich, daß der Ort, welcher ihn ausweist, überhaupt die Verbindlichkeit zu Tragung dieser Kosten haben sollte.

Referent, Ubg. Rour: Der Ubgeordnete, welcher fo eben fprach, geht noch weiter als ber Gefegentwurf. Der vorige Gefegentwurf befagt gerabe bas Gegentheil; barnach foll bie Gemeinbe, welche die Berbindlichkeit hat, ben Mann als heis mathsangehörig aufzunehmen, ihn holen laffen, und es ift auch naturlich, es liegt ihr die rechtliche Berbindlichkeit ob, ben Mann aufzunehmen. Der jegige Gefegentwurf ift fo billig, daß er bie Roften zwischen ben beiben Gemeinden theilt; wenn aber ber Untragfteller will, bag bie Gemeinde, welche ben Mann los wird, die Roften tragen foll, fo murbe bas unbillig fein. Die Deputation halt bafur, bag biefer Mittelmeg, wie ihn ber Entwurf vorfchlagt, recht gut anzunehmen fei. Es ift auch noch ein politischer Grund babei; in ben Motiven ift namlich angedeutet, bag bie Musmeifung bann nicht fo oft vorkommen werbe, weil die Gemeinde, welche ihn ausweift, boch immer bie Balfte ber Roften zu tragen hat.

Abg. Runde: Sch glaube, bas, was Referent bemerkt, burfte bahin führen, meinen Borschlag anzunehmen; benn bann wurde sich die Gemeinde nicht ohne überwiegende Ursachen versanlaßt finden, diese Ausweisung vorzunehmen, andererseits wird aber auch die Gemeinde, welche den Mann aufzunehmen hat, schon dadurch gegen ihn erbittert, wenn sie gleich bei seinem Eintritt schon Opfer für ihn bringen muß, was der Fall ist, wenn sie die Transportkosten zur Hälste tragen soll. Die Gesmeinde, von der er ausgewiesen wird, wird den Mann los, und es wird also nicht auf ihn zurückwirken, wenn sie die Kosten tragen muß, wohl aber wird es auf den Mann zurückwirken, wenn die ihn ausnehmende Gemeinde die Kosten zur Hälste tragen muß.

Da indessen dieser Borschlag bes Abg. Runde nicht die hins langliche Unterstützung erhalt, wird vom Prafid io die Frage barauf gestellt, ob die Kammer den S. so annehme, wie er im Entwurfe enthalten ist? und sie wird mit Ausnahme I Stimmer mit Sa beantwortet.

§. 27.:

Alle Erörterungen und gegenseitige Vernehmungen in den durch dieses Gesch geordneten Angelegenheiten haben die Behörs den unentgeldlich zu beforgen. Nur in Fällen unbegründeter Weigerung oder verschuldeter Saumnisse oder gegründet befuns dener Beschwerden haben die obern Policeibehörden auf Abstatztung und nach Besinden auf Erstattung von Kosten zu erkennen.

Die Deputation bemerkt bierbei:

Eine ahnliche Bestimmung, wie §. 27. enthielt ber §. 109. bes vorigen Entwurfs und auchschon die Mandate v. 1772 und 1731 ordnen an, daß alles, was in Armensachen zu expediren sei,